Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Uslar plant die Erneuerung von abgängigen Ufermauern und den Ersatzneubaueiner Fußgängerbrücke am Rehbach in der Ortslage Bollensen.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurden durch das Ingenieurbüro Pabsch&Partner, Bonifatiusplatz 16, 06526 Sangershausen qualifiziert und nachvollziehbar aufgestellt.

## Stellungnahme unteren Naturschutzbehörde

Das Ergebnis der UVVP-Vorstudie wird seitens der unteren Naturschutzbehörde anerkannt, so dass es keiner weiteren Untersuchungen und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Naturschutzes nicht UVP-pflichtig.

## Stellungnahme Wasserwirtschaft

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden, da die geplanten Maßnahmen nach den vorgelegten Unterlagen keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen darstellen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird daraufhin gewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Landrätin Im Auftrag

gez. Unterschrift

Schiller